

Die gerichtsinterne Mediation

Die gerichtsinterne Mediation bezeichnet eine durch einen gerichtlichen Mediator (also einem Richtermediator) durchgeführte Mediation.

Der Begriff ist seit der Einführung des [Mediationsgesetzes](#) überholt und durch den Begriff [Güterichterverfahren](#) abgelöst. Der gerichtliche Mediator wird als [Güterichter](#) bezeichnet. [§9 Mediationsgesetzes](#) erlaubt die Führung der Bezeichnung gerichtlicher Mediator nur bis zum 1. August 2013.

Mediation im Gericht

Auch wenn der Begriff ausgetauscht wurde, ist das Institut damit noch lange nicht abgeschafft. Es gibt also weiterhin noch die Mediation im Gericht, auch wenn sie nicht so bezeichnet werden darf.

Bei genauem Hinschauen wird deutlich, dass die Begrifflichkeit nur die Mediation als ein eigenständiges Verfahren betrifft, für die das Mediationsgesetz anwendbar ist. Als Methode ist sie immer noch anwendbar. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus [§ 278 ZPO](#). Das Konstrukt passt zur sogenannten Alt-Containertheorie, wo die Mediation methodisch einem (fast) beliebigen Verfahren als Container zugeordnet werden kann. Hier wird die Methode der Mediation im Container des Güterichterverfahrens ausgeübt. Wird sie im Container des Erkenntnisverfahrens ausgeübt, handelt es sich um die [GerichtsintegrierteMediation](#).

Was tun wenn ...?

- [Die Güterichterverhandlung wird als Mediation bezeichnet](#)
- [Verfahren und Methode werden verwechselt](#)
- Weitere Empfehlungen im [Fehlerverzeichnis](#) oder im [Interventionenfinder](#)

Übersicht

Hinweise und Fußnoten

Alias: [Gerichtsinterne Mediation](#)

Sieher auch: [Güterichterverfahren](#), [GerichtsintegrierteMediation](#)

Literaturhinweise:

Bearbeitungshinweis: [Textvollendung](#) und [Programmvollendung](#) erforderlich.

Prüfvermerk: -

Weitere Beiträge zu dem Thema mit gleichen Schlagworten